

# Satzung

## Schulförderverein der Grundschule Hambergen e.V.

---

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

**Schulförderverein der Grundschule Hambergen e. V.**

und ist in das Vereinsregister einzutragen.

- (2) Sitz des Vereins ist Hambergen.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Bildung und der Gemeinschaft zwischen Schülern, Lehrern, Eltern und Freunden der Grundschule Hambergen.

Diesem Zweck sollen in erster Linie dienen:

- (a) Die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, speziell der multimedialen Ausstattung, aber auch von Musikinstrumenten, Bibliotheksausstattungen soweit der Träger zu seiner Anschaffung nicht verpflichtet ist und sie vom Träger der Schule nachweislich nicht angeschafft werden können,
- (b) die Finanzierung ggf. Einstellung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z. B. Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften, Ergänzungsunterricht für Begabte, für Benachteiligte, für Schülerinnen und Schüler aus dem Ausland,
- (c) die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie z. B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul-, Klassenfahrten, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen,

- (d) die Förderung gesunder Ernährung und Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler, die Kooperation mit Sportvereinen,
- (e) die Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern,
- (f) die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule, u. a. der Unterstützung und Herausgabe von Schul- oder Jahresberichten, Schülerzeitungen, der Aufbau und die Pflege eines Schul-Internetportals und
- (g) die Unterstützung, die Einwerbung von Drittmitteln und die Trägerschaft von Schulprojekten.

Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen.

- (2) Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Vorstand auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Institutionen gründen, die mit dem Verein rechtlich und wirtschaftlich verbunden sind.
- (3) Im Zuge voranschreitender Digitalisierung sollte der Verein regelmäßig die Prozesse auf mögliche Vereinfachung überprüfen und der Digitalisierung damit Rechnung tragen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Zweck des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Mittel dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Lediglich bare, für den Verein gemachte Auslagen werden ersetzt, sofern der Vorstand sie genehmigt.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die in § 2 niedergelegten Ziele zu unterstützen.
- (1a) Passive Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Sie unterstützen den Verein insbesondere durch regelmäßige finanzielle Beiträge und haben von den satzungsmäßigen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht. Es ist eine Voll-Mitgliedschaft von mindestens 36 Monaten nach Absatz 1 erforderlich. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Vorstand.
- (2) Als korrespondierende Mitglieder können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Wissenschaft angenommen werden, die die Ziele des Vereins fördern (wissenschaftlicher Beirat). Die Mitgliedschaft korrespondierender Mitglieder ist beitragsfrei.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.
- (4) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (5) Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
- (6) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1) beginnt grundsätzlich mit dem Monat der Antragstellung. Bei Angabe eines Wunscheintrittsdatums beginnt die Mitgliedschaft spätestens in dem darauffolgenden übernächsten Monat der Antragstellung.
- (7) Die Mitgliedschaft nach Absatz 1a) Satz 1 beginnt mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat, frühestens jedoch nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 1a) Satz 2.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Tod,
  - b) Austritt,
  - c) Ausschluss oder
  - d) bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

- (2) Die Austrittserklärung muss in Textform erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zugehen. Die verspätete Kündigung wird erst zum Ablauf des nächsten Kalenderjahres wirksam.
- (3) Der Ausschluss erfolgt
  - a) falls das Mitglied bzw. passive Mitglied seinen Verpflichtungen gemäß §6 Absatz 1) zwei Jahre nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist,
  - b) falls das Mitglied oder das passive Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder
  - c) aus wichtigem Grund.

Eine vorhandene Beitragsschuld bleibt davon unberührt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird über den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich unterrichtet. Gegen diesen Beschluss kann einen Monat nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

#### **§ 6 Beiträge und Spenden**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.

Der Mindestjahresbeitrag beträgt

- a) für natürliche Personen EUR 30,00,
- b) für juristische Personen EUR 30,00,
- c) für die passive Mitgliedschaft natürlicher Personen EUR 15,00 und
- d) für die passive Mitgliedschaft juristischer Personen EUR 15,00.

Hiervon abweichende höhere Jahresbeiträge können mit dem jeweiligen (passiven) Mitglied vereinbart werden. Die Höhe des Mindestjahresbeitrages beschließt der Vorstand.

- (2) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden und die Einwerbung von Drittmitteln aufgebracht werden.
- (3) Die Verwendung der Mittel beschließt der Vorstand.

#### **§ 7 Verbleib des Vereinsvermögens**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hambergen, die es unmittelbar und ausschließlich der Grundschule Hambergen für die Förderung der Bildung und Erziehung zur Verfügung zu stellen hat.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in) und dem/der Kassenwart(in).
- (2) Ferner gibt es einen erweiterten Vorstand. Die Anzahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. In den erweiterten Vorstand werden die Mitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt. Rechte und Pflichten der Mitglieder im erweiterten Vorstand werden können in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt werden.
- (3) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Verein wird durch den/die 1. Vorsitzende(n) oder den/die 2. Vorsitzende(n), jeweils zusammen mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der/die 2. Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (5) 1. und 2. Vorsitzende(r) sollten keine Lehrkraft der Grundschule Hambergen sein.
- (6) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder einschließlich des/der 1. oder 2. Vorsitzenden anwesend sind.
- (7) Im erweiterten Vorstand soll aus jeder der in § 2 genannten Gruppen ein Mitglied vertreten sein, die minderjährigen Schülerinnen und Schüler ausgenommen.
- (8) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, bleibt dieser, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, beschlussfähig.
- (9) Der Vorstand erledigt die Angelegenheiten des Vereins, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung dafür zuständig ist. Der Vorstand erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über die Tätigkeit des Vereins, dessen Vermögenslage und legt Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben ab. Innerhalb seiner Wahlperiode gemäß § 9 Abs. 3 dieser Satzung kann der Vorstand nur aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Zuvor ist dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

- (10) Der/die 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung, hat in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen den Vorsitz und veranlasst die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (11) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen im Rahmen einer vom Vorstand zu beschließenden Richtlinie über Erstattung von Reisekosten und Auslagen.

#### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand immer innerhalb von vier Monaten eines jeden neuen Schuljahres (Festsetzung durch das NSchG) einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden innerhalb von sechs Wochen statt, wenn sie von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Abgabe des Zwecks und des Einberufungsgrundes beantragt werden. Sie finden auch statt, wenn sie vom Vorstand im Interesse des Vereins für erforderlich gehalten werden.
- (3) Die Einladung sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung enthalten und spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung den Mitgliedern zugehen. Die ordnungsgemäße Ladung ist in der Versammlungsniederschrift festzuhalten.

#### **§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt nur über die vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzten Punkte, es sei denn, dass die Versammlung sofort nach der Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit die Tagesordnung mit „Einfacher Mehrheit“ der erschienen Mitglieder ergänzt oder in der Einladung vorgesehene Tagesordnungspunkte streicht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Vereinsmitglieder als Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Versammlung vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes berichten. Ein schriftlicher Bericht der Kassenprüfer ist nicht erforderlich. Es genügt der mündlich vorgetragene Bericht eines Prüfers über die gemeinsame Kassen- und Belegprüfung.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, sonst mit einfacher Mehrheit. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich, um ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode abzuwählen.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Im Falle der Stimmgleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt zu zählen.
- (6) Passive Mitglieder haben kein aktives Stimmrecht und kein passives Wahlrecht.

#### **§ 12 Kasse und Vermögen**

- (1) Die Kasse des Vereins wird von dem/der Kassenwart (in) verwaltet und geführt. Konten können nur bei öffentlichen Geldinstituten geführt werden.
- (2) Geschäftsjahr ist das Schuljahr nach den Festsetzungen des NSchG.
- (3) Das Vereinsvermögen verwaltet der Vorstand. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder und des Vorstandes beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

#### **§ 13 Unterzeichnung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in getrennten Protokollen festzuhalten und jeweils vom Vorsitzenden des Vorstands und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (2) Ein Protokoll ist in der jeweils folgenden Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung - einerlei ob ordentlich oder außerordentlich – vorzulesen und zu genehmigen. Der Versand und das Aushändigen eines Exemplars an jedes Vorstands- bzw. Vereinsmitglied sind nicht erforderlich. Auf das Verlesen eines Protokolls vor dessen Genehmigung kann mit einfacher Mehrheit verzichtet werden.

#### **§ 14 Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
- (2) Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
- (3) Sonstige Änderungen obliegen der Mitgliederversammlung gemäß §11.

## **§ 15 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der (passiven) Mitglieder verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat das Mitglied oder passive Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - Das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung nach Artikel 15 bis 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- (3) Dem Vorstand des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Ein Verstoß gegen die diese Regelungen kann den Ausschluss aus dem Vorstand bzw. erweiterten Vorstand zur Folge haben und zudem straf- bzw. zivilrechtliche Verfahren nach sich ziehen. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand gemäß §9 und die Mitgliederversammlung gemäß §11.
- (5) Die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Datenschutz werden vom/von der 1. Vorsitzenden wahrgenommen. Im Vorstand oder im erweiterten Vorstand Tätige haben sich auf die Vertraulichkeit zu verpflichten.

Diese Satzung wurde mit den Änderungen auf der Mitgliederversammlung vom 21.09.2018 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 15.09.2012.

Hambergen, 21.09.2018

Der Vorstand:

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Schriftführer

\_\_\_\_\_  
Kassenwart